

## Besondere Bedingung Nr. 2486

### Wächter mit Kontrolluhr

Die Prämienberechnung ist darauf abgestellt, dass die Betriebsanlage durch eine verlässliche Person während der Nacht, an Ruhetagen und während der Ruhepausen, die länger als 3 Stunden dauern, ständig bewacht wird. Es sind Rundgänge zu vereinbaren; die Einhaltung der vorgeschriebenen Rundgänge durch den Wächter ist mittels eines technisch einwandfreien Kontrollsystems zu gewährleisten.

Mit dieser Bewachung kann auch ein Organ einer behördlich zugelassenen Wachgesellschaft betraut werden, sofern ihm ausschließlich die Bewachung eines einzigen bestimmten Betriebes anvertraut ist und die Bewachung gemäß den obengenannten Vorschriften ausgeübt wird.

Die Bewachung durch ein Organ, das mehrere Betriebe gemeinsam zu bewachen hat, entspricht nicht diesen Vorschriften.

Die Auflassung oder Einschränkung dieser Einrichtung stellt eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung im Sinne des Art.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung dar. Die Anerkennung durch den Versicherer hat den Entfall des eingeräumten Prämiennachlasses zur Folge.

Genehmigt vom Bundesministerium für Finanzen mit Bescheid vom 5.Oktober 1984, GZ. 90 1400 1-V 6 84.